

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Einkauf

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Für alle Lieferungen an die Firma F. Ehrich GmbH & Co. KG gelten die nachstehenden Bedingungen. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn diese nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Bestimmungen sind für uns nur verbindlich, sofern Sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Die vorbehaltlose Annahme von Waren, Leistung von Diensten oder Entgegennahme von Zahlungen bedeutet unsererseits keine Anerkennung abweichender Bestimmungen.
2. Individuell getroffene schriftliche Vereinbarungen (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) zwischen den Vertragsparteien haben, soweit nichts anderes bestimmt ist, Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.
3. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen.

§ 2 Angebote und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Einkaufs- bzw. Verkaufsbestätigung zustande. Änderungen und Ergänzungen oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Bedingungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten nach Vertragsabschluss sind nur wirksam, sofern sie schriftlich erfolgen.
2. An Unterlagen (z.B. Angebote, Beschreibungen, Pläne etc.), die zur Bestellung gehören, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte, sowie das ausschließliche Verwertungsrecht vor. Diese dürfen ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigt und verwertet oder eingesetzt werden. Für den Fall, dass ein Vertrag nicht zu Stande kommt, sind diese jeweiligen Unterlagen unverzüglich an uns zurückzusenden.

§ 3 Beanstandungen und Sistierung (Rügepflicht)

1. Die Untersuchungs- und Rügefrist nach § 377 HGB beträgt bei uns bei offenen Mängeln mindestens eine Woche ab Zugang der Ware bei uns, bei verdeckten Mängeln mindestens eine Woche ab Entdeckung des Mangels.
2. Der Verkäufer von unlegiertem Eisen- und Stahlschrott muss Sistierungen gegen sich gelten lassen. Die Sistierungen werden vom Käufer grundsätzlich vorab telefonisch ausgesprochen und schriftlich oder fernschriftlich bestätigt. Der Versand ist auf Grund der telefonischen Mitteilung, sofern diese bis 12.00 Uhr erfolgt, spätestens mit Beginn des nächsten Werktages einzustellen; erfolgt die Mitteilung nach 12.00 Uhr, ist der Versand spätestens mit

Ablauf des nächsten Werktages einzustellen. Die Annahme von Wagen, die später noch abgefertigt werden, kann der Käufer bereits im Bestimmungsbahnhof verweigern. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers. In Beladung oder bereits unterwegs befindliche Schiffspartien sind dem Käufer sofort nach Bekanntgabe der Sistierung telefonisch aufzugeben. Hierüber treffen alsdann Käufer und Verkäufer eine Vereinbarung. Dabei ist dem Käufer der Vorlegetag des Schiffes nachzuweisen.

§ 4 Gewährleistung

1. Bei mangelhaften Lieferungen oder Leistungen sind wir -unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche- berechtigt, nach unserer Wahl vom Lieferanten Ersatzlieferung oder kostenlose Nachbesserung zu verlangen. Der Vertragspartner ist verpflichtet die zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz neben und/oder statt der Leistung bleibt vorbehalten.

2. In allen Fällen einer mangelhaften Leistung unseres Vertragspartners sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Beseitigung eines Mangels nach fruchtlosem Verstreichen einer dem Vertragspartner zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist auf Kosten unseres Vertragspartners in jedem Falle durchzuführen oder durchführen zu lassen.

3. Bei Lieferung von Altmaterial (Eisenschrott, NE-Metalle, usw.) ist Voraussetzung, dass die Ware auf Explosionsmaterial und explosionsverdächtige Hohlkörper untersucht ist. Für Schäden, die durch die Mitlieferung derartigen Materials entstehen, haftet in vollem Umfang der Verkäufer.

4. Jeglicher Schrott muss frei von allen Bestandteilen sein, die für die Verhüttung schädlich sind. Alle Sorten müssen frei von brandgefährlichen und radioaktivem Material, stofffremden Verunreinigungen bzw. Begleitstoffen wie Kupfer, Zinn, Blei, Chrom, Nickel, Molybdän oder Fremdkörpern sein und dürfen weder ein das verkehrsübliche Maß im Bereich Schrott-Recycling überschreitendes Aufkommen an Rost noch Korrosion aufweisen. Es darf keine Vermischung mehrerer Sorten vorgenommen werden.

5. Bei Lieferungen von Schrotten werden von uns oder unserem Beauftragten Zahlungen nur dann geleistet, wenn der Verkäufer gegenüber uns eine noch gültige Sprengkörperfreiheitsbescheinigung unterschrieben hat oder wenn die Rechnung des Verkäufers folgenden Vermerk mit rechtsverbindlicher Unterschrift trägt:

„Ich /Wir habe(n) den Schrott untersucht und bestätige(n) nach bestem Wissen und Gewissen, dass derselbe weder Explosivmaterial noch ungeschnittene Hohlkörper enthält.“

6. Der Lieferant hat die notwendigen Maßnahmen und Überprüfungen zur Verhinderung der Lieferung von radioaktivem oder anderweitig über erlaubte Grenzwerte kontaminiertem Schrott vorzunehmen. Bei Vorliegen von Radioaktivität, die von den nationalen und lokalen Behörden als nicht mehr annehmbar betrachtet wird, ist der Absender des Materials zur Zurücknahme des Materials auf seine eigenen Kosten verpflichtet oder/und zur Übernahme der Entsorgungskosten. Eigene Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten. Der Verkäufer hat den Käufer im Falle einer etwaigen Inanspruchnahme von Schadensersatzansprüchen

Dritter und allen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten freizustellen.

7. In Bezug auf Gefahrstofflagerung und Transport gefährlicher Güter ist der Vertragspartner verpflichtet, den jeweils gültigen Stand der Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen zu erfüllen. Der Verkäufer hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der EU-Abfallverbringungsverordnung eingehalten werden können.

§ 5 Versand

1. In allen Versandpapieren (z.B. Frachtbrief, Waggonbegleitzettel, Lieferschein und Konnossement) müssen die genaue Sortenbezeichnung, Anschrift des Hauptlieferanten, Vertrags-Nr., das Liefergewicht und die genaue Empfangsstelle angegeben werden. Ist auf Waggonbegleitzetteln keine Schrottsorte angegeben, gilt unsere Einstufung der Schrottsorte, ohne nachfolgenden Reklamationsanspruch.

2. Soweit wir für den Versand Anweisungen erteilen, sind ausschließlich diese verbindlich. Wir sind auch berechtigt, die Ware unter Berechnung der Tarifracht abzuholen. Im Falle der Selbstabholung erfolgt die Wahl des Spediteurs ausschließlich durch uns. Mehrfrachten, Standgelder usw. gehen zu Lasten des Lieferanten.

3. Außer in den Fällen der Selbstabholung erfolgt der Transport auf Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht, auch wenn wir uns zur Übernahme der Frachtkosten bereit erklärt haben, erst mit der Entgegennahme durch uns am vereinbarten Lieferort oder nach Abnahme der Lieferung auf uns über.

§ 6 Gewichts- und Mengenermittlung

Für die Abrechnung sind Empfangsgewicht und -befund maßgebend.

§ 7 Abtretungsausschluss

Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen Rechte und Pflichten aus einem mit uns geschlossenen Liefervertrag, insbesondere auch der Gegenanspruch des Lieferanten aus diesem Vertrag, weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Bezüglich der Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten gelten dessen Bedingungen mit der Maßgabe, dass das Eigentum an der Ware mit ihrer Bezahlung auf uns übergeht und dementsprechend die Erweiterungsform des Kontokorrentvorbehalts nicht gilt. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferant die Ware nur herausverlangen, wenn er zuvor vom Vertrag zurückgetreten ist.

§ 9 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht, auch wenn wir uns zur Übernahme der Frachtkosten bereit erklärt haben, erst mit der Entgegennahme (Übergabe) durch uns am vereinbarten Lieferort oder nach Abnahme der Lieferung auf uns über.

§ 10 Erfüllung und Zahlung

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die vereinbarte Lieferbasis.
2. Erfüllungsort für die Zahlung ist Rendsburg. Bei Lieferung von unlegiertem Eisen- und Stahlschrott erfolgt die Zahlung bis zum 20. des der Lieferung folgenden Monats. Frühere Zahlungsziele erfordern eine separate, schriftliche Vereinbarung.

§ 11 Liefertermin, Rücktritt

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an der vereinbarten Lieferbasis bzw. die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
2. Die mit uns vereinbarten Liefertermine sind unbedingt einzuhalten. Ist der Verkäufer dazu nicht in der Lage, sind wir unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
3. Wenn der vereinbarte Liefertermin aus einem von unserem Vertragspartner zu vertretenden Umstand nicht eingehalten wird, so sind wir nach dem ergebnislosen Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz statt und/oder neben der Leistung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist uns zum Ersatz sämtlicher Verzugsschäden verpflichtet, sofern ihn hinsichtlich der Verzögerung der Leistung ein Verschulden trifft.
4. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien den Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen. Wir können den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen, ohne dass dem Verkäufer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen und zustehen, wenn die Lieferung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist.

§ 12 Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrechte

1. Die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in vollem Umfang zu. Der Verkäufer verzichtet ausdrücklich schon jetzt auf jede Einwendung gegen eine solche Aufrechnungserklärung.
2. Aufrechnungen des Vertragspartners uns gegenüber sind nur mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Vertragspartners zulässig.
3. Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten.

§ 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist Rendsburg.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Andere Lieferbedingungen gelten nur soweit, als sie mit unseren vorstehenden Bedingungen übereinstimmen, wobei in Zweifelsfällen unsere Bedingungen hinsichtlich des Wortlauts und der Auslegung maßgebend sind.
2. Die Nichtbestätigung vorstehender Bedingungen ist gleichbedeutend mit ihrer Anerkennung.
3. Sollte eine Regelung in diesen Einkaufsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Regelungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich angestrebten Regelungszweck am nächsten kommen.